

Vergabe von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs im Teilnetz Warnow II

Wettbewerbliche Vergabe nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 GWB, § 15 VgV

Anschreiben


Aufforderung zur Abgabe eines Angebots


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 18.12.2020 unter der Nr. [2020/S 247-612693](#) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung haben Sie unter der elektronischen Adresse

<https://www.daisikomm.de/verfahren/D14085>

Zugang zu den Vergabeunterlagen für die Vergabe von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ab Fahrplanwechsel 12/2024 auf den Linien S1, S2, S3 sowie ergänzend ab dem Fahrplanwechsel 12/2026 auf den Linie RB 11 und RB 12 (Teilnetz Warnow II) erhalten. Unter der genannten Adresse werden die Vergabeunterlagen in der Fassung, die sie zu Beginn des Vergabeverfahrens haben, zur Verfügung gestellt. Wie in der Auftragsbekanntmachung ausgeführt, sind davon ausgenommen Dokumente, die dem Schutz der Vertraulichkeit nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VgV unterliegen. Nach der Auftragsbekanntmachung übermittelt die Vergabestelle diese Dokumente und eventuelle Antworten auf Rückfragen der Bewerber sowie alle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen ausschließlich den Unternehmen, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV eine Registrierung vorgenommen haben.

Nach der Auftragsbekanntmachung sind Bewerber, die sich zunächst nicht registrieren möchten, in der Pflicht, die vertraulichen Dokumente, Antworten auf etwaige Rückfragen sowie eventuelle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle unaufgefordert per E-Mail (Adresse unter  **Punkt 1** dieses Anschreibens) abzufordern bzw. zu erfragen. Zur Abgabe eines Angebots ist eine Registrierung und Anmeldung im Vergabeportal erforderlich.

Zur detaillierten Zusammensetzung einzelner Unterlagen wird auf die  **Inhaltsverzeichnisse** in den einzelnen Dokumenten verwiesen.

Hiermit fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebots nach den Vorgaben dieses Anschreibens auf.

Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln sind und nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden dürfen!

1 Zuständige Stelle und Art der Vergabe

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Aufgabenträger für den SPNV. Zur Angebotsabgabe wird aufgefordert durch:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, dieses wiederum vertreten durch die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV).

Ansprechpartner für diese Vergabe ist die VMV als Vergabestelle.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt in diesem Vergabeverfahren ausschließlich über das eingangs genannte Vergabeportal oder bei zunächst nicht erfolgter Registrierung per E-Mail über die Adresse vergabe@vmv-mbh.de.

2 Verfahren zur Vergabe der SPNV-Leistungen

Die Vergabe der SPNV-Leistungen erfolgt mittels eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 GWB.

Das Vergabeverfahren wird nach deutschem Recht durchgeführt. Der vorliegende Dienstleistungsauftrag wird im Wege eines offenen Verfahrens nach § 131 Abs. 1 Satz 1 GWB i.V.m. § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV vergeben.

Die Bewerber haben bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote und unter Beachtung der insoweit bestehenden Formvorgaben (☞ **Punkt 5**) die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Die Angebote werden durch den Aufgabenträger geprüft und unter Anwendung der Zuschlagskriterien Preis und Qualität (☞ **Punkt 9**) gewertet.

3 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Vergabe ist die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur folgender Infrastrukturbetreiber:

- DB Netz AG,
- DB Station&Service AG.

Die Vergabe erfolgt für die Verkehrsleistungen auf mehreren Linien in Elektro-Traktion ab 12/2024 und ergänzend in Elektrohybrid-Traktion ab 12/2026 (Kursbuchstrecke (KBS), Bezeichnungen Stand Jahresfahrplan 2020):


ab 12/2024 in Elektro-Traktion (bezeichnet als E-Netz oder E-Traktion):

1. Linie S1 Rostock Hbf – Warnemünde (KBS 181)
2. Linie S2 Rostock Hbf – Schwaan – Güstrow (KBS 182)
3. Linie S3 Rostock Hbf – Laage – Güstrow (KBS 183)


ab 12/2026 in Elektrohybrid-Traktion (bezeichnet als H-Netz oder H-Traktion):

1. Linie RB11a Wismar – Rostock (KBS 185)
2. Linie RB11b Rostock – Tessin (KBS 185)
3. Linie RB12 Bad Doberan – Rostock – Graal-Müritz (KBS 184)

im Umfang von insgesamt ca. 1,9 Mio. Zugkilometern (Zugkm) ab 12/2024 bzw. 3,4 Mio. Zugkm ab 12/2026 jährlich. Einzelheiten enthält die Leistungsbeschreibung.

Dem zu vergebenden Verkehrsvertrag (VV) ( **Anlage F.1**) liegt hinsichtlich des Erlösrisikos eine Vertragsausrichtung als Bruttovertrag zugrunde. Das Erlösrisiko liegt damit beim Aufgabenträger.

4 Betriebsaufnahme und Betriebsende

Die Betriebsaufnahme der zu erbringenden SPNV-Leistungen erfolgt zum Fahrplanwechsel am 15.12.2024 (Beginn Jahresfahrplan 2025) traktionsweise in zwei Stufen gemäß  **Punkt 3**.

Die Leistungserbringung endet mit Ablauf des Jahresfahrplans 2039 (letzter Betriebstag 10. Dezember 2039). Der Betriebszeitraum erstreckt sich insgesamt somit über

fünfzehn Fahrplanjahre (Leistungen des E-Netzes) bzw. dreizehn Fahrplanjahre (Leistungen des H-Netzes).

5 Formalien und Fristen für die Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig und einschließlich aller zugehörigen Unterlagen nur durch elektronische Mittel zu übermitteln. Dazu lädt der jeweilige Bieter sein Angebot innerhalb der Angebotsfrist unter der Internetadresse des Vergabeportals „<https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>“ hoch.

Die Frist für die Abgabe eines Angebots (Angebotsfrist) endet:

Freitag, 21.05.2021, 13:00 Uhr. Änd. B-1013

Zur Einhaltung der Angebotsfrist ist der Zugang im Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D14085> ausschlaggebend.

Soweit sich im laufenden Vergabeverfahren Friständerungen ergeben, werden diese von der Vergabestelle über das Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D14085> mitgeteilt.

Die Formanforderungen für die Abgabe eines Angebots gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots, die bis zum Ende der Angebotsfrist möglich sind. Das Angebot kann bis zum Ende der Angebotsfrist über das Vergabeportal zurückgezogen werden.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit vorzulegende Nachweise bzw. Erklärungen im Original nur in anderer Sprache zu erlangen sind, ist dem Angebot das jeweilige Original nebst einer deutschen Übersetzung beizufügen. Dabei entstehende Kosten, insbesondere Übersetzungskosten, trägt der Bieter.

Jeder Bieter hat die Möglichkeit, ein Angebot für den Auftrag abzugeben. Die Abgabe mehrerer Angebote durch einen Bieter sowie Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die vollständigen Leistungsanforderungen ergeben sich aus allen Bestandteilen der Vergabeunterlagen. Es sind alle darin enthaltenen Vorgaben im Sinne von Mindestanforderungen oder technischen Mindeststandards zu erfüllen, unabhängig davon, ob diese speziell als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

Unter den Mindestanforderungen sind alle zwingend formulierten Anforderungen („muss“, „hat“, „ist zu“ etc.) in den Vergabeunterlagen zu verstehen.

Das Angebot ist entsprechend folgender Gliederung zu strukturieren.

Angebotstext mit Anlagen und Formblättern

Allgemeiner Teil

Technischer Teil

Kommerzieller Teil

Anlagen/Formblätter

Einzelne Unterpunkte können nach Ermessen des Bieters weiter aufgegliedert werden. Die weiteren Angebotsbestandteile (Anlagen etc.) sind den entsprechenden Gliederungspunkten im Angebotstext zuzuordnen.

Hinsichtlich der Formblätter **Anlage F.2 ff.** sowie der **Anlage G** der LB gilt insbesondere:

- Zur Anerkennung des anzuwendenden Verkehrsvertrages ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.2** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Der Bieter hat sich außerdem unter Verwendung des Formblattes nach ☞ **Anlage F.3** zur Einhaltung und Kontrolle bestimmter Sozialstandards zu verpflichten.
- Zur Einbeziehung von Nachauftragnehmern ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.4** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Zu den anstehenden Fahrzeugbeschaffungen sind unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.5 bzw. 6** die entsprechenden Erklärungen getrennt für die unterschiedlichen Fahrzeugparks abzugeben.
- Die Erklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.8** gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die Vertragsdurchführung und ist daher unmittelbar mit Abgabe des Angebotes hochzuladen.
- Unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.9** haben die Bieter zu erklären, ob sie die vom Land nach Maßgabe der Anlage 13 angebotene Wiedereinsatzgarantie in Anspruch nehmen.
- Die ☞ **Anlage G** der LB, kommerzielle Rahmenbedingungen nebst der Kalkulationsschemata, ist vollständig auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben. Kosten- bzw. Preisbestandteile sind in den für sie jeweils vorgesehenen

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Feldern anzugeben. Preise sind mit dem Betrag anzugeben, den der Bieter für die Leistung beansprucht.

Das EVU hat nach Maßgabe von § 12a des Verkehrsvertrags i.V.m.

☞ **VV Anlage 12** dem Betriebspersonal des bisherigen Betreibers die Rechte zu gewähren, auf die es Anspruch hätte, wenn ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt wäre. Weitere Einzelheiten sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Der Bieter muss in seinem Angebot einen Ansprechpartner benennen, mit dem die VMV oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte während des Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen können.

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Ferner werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV) oder
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV) oder
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV) oder
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).


Der Auftraggeber kann Bieter nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 VgV und unter Beachtung des § 56 Abs. 3 VgV unter Fristsetzung dazu auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.



6 Bietergemeinschaften, Nachauftragnehmer


Die Abgabe eines Angebotes durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaft) ist zulässig.

Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Bietergemeinschaften haben die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Vertrages zu bezeichnen.

Außerdem haben Bietergemeinschaften – z.B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben – darzustellen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um den hier ausgeschriebenen öffentlichen Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft überhaupt nicht oder jedenfalls zu dieser Zeit nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier zu vergebenden Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben. Auf das in der  **Anlage N** enthaltene Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder über die kartellrechtliche Beurteilung von Bietergemeinschaften bei der Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen vom 08.11.2001 wird verwiesen. Die Erklärung dient dem Aufgabenträger als Hilfe für die Angebotsprüfung.

Im Fall einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung nach Formblatt  **Anlage F.3** für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Zudem wird auf die Erläuterungen in  **Punkt 10** verwiesen.

Sollte ein Bieter bereits bei Abgabe des Angebots beabsichtigen, ihm obliegende Leistungen in den Kernbereichen Fahrbetriebsleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen), Einsatz von Servicepersonal und Fahrausweisprüfungen auf bestimmte Nachauftragnehmer zu übertragen, so hat er den/die Nachauftragnehmer unter Verwendung des Formblattes nach  **Anlage F.4** in seinem Angebot zu benennen. In diesem Fall sind Art und Umfang der für den/die Nachunternehmer vorgesehenen Leistungen zu bezeichnen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für den/die Nachunternehmer die in der Vergabebekanntmachung geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben einzureichen. Der Auftraggeber kann dieses Verlangen auf bestimmte Nachweise, Erklärungen und Angaben sowie auf einzelne Nachunternehmer beschränken.

7 Rückfragen zur Angebotserstellung / Daten zur Infrastruktur

Bewerber, die sich im Vergabeportal registriert und angemeldet haben, können Rückfragen zur Angebotserstellung stellen.

Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen, die alle Unterlagen betreffen, ist

Freitag, 23.04.2021, 13:00 Uhr. Änd. B-1013

Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen, die ausschließlich das Kalkulationschema betreffen, ist

Freitag, 07.05.2021, 13:00 Uhr. Änd. B-1013

Rechtzeitig gestellte Rückfragen werden über das Vergabeportal beantwortet. Dazu werden die Fragen und Antworten im Vergabeportal allen registrierten Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

Soweit es zum Schutz des Geheimwettbewerbs und/oder möglicher Angebotsinhalte bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, werden die Fragen von der Vergabestelle anonymisiert und mit Schwärzungen versehen. Die Bewerber sind verpflichtet, etwaige in den Fragen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kenntlich zu machen.

Die Bewerber sind verpflichtet, sämtliche bei der Angebotsbearbeitung auftretenden Fragen und Probleme unverzüglich in der oben benannten Form mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Vergabeunterlagen oder bei Widersprüchen zwischen den Vergabeunterlagen und geltenden gesetzlichen Vorgaben oder allgemein gültigen Regeln.

8 Bindefrist

Die Bindefrist endet am

Donnerstag, 30.09.2021.

Die Bieter sind mit der Abgabe ihres Angebots bis zu diesem Termin an dieses gebunden. Rückfragen des Auftraggebers zu den Angeboten und die Vergabeentscheidung erfolgen innerhalb dieser Bindefrist. Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die

für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.


9 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote werden nach Ablauf der Angebotsfrist einer differenzierten Prüfung und Wertung unterzogen. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.


Der Aufgabenträger erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem niedrigsten fiktiven Preis (P_f). Der fiktive Preis (P_f) errechnet sich nach der folgenden Wertungsformel:

$$P_f = P_a - Q1_e - Q1_h - Q2 - Q3 - Q4 - Q5_e - Q5_h$$

P_a entspricht dem zu erwartenden Gesamtpreis über die Vertragslaufzeit und wird wie folgt bestimmt.

- (i) Die in der jeweiligen Position 9 der Kalkulationsschemata (vgl.  **Anhang Anlage G**) ausgewiesene Summe der Kosten der Leistungserbringung mittels Hochrechnung – getrennt für das E-Netz bzw. H-Netz – wird über die gesamte Vertragslaufzeit berechnet.

Für die Hochrechnung über die Vertragslaufzeit wird für die zu erbringenden Verkehrsleistungen eine jährliche Steigerung der Personalkosten (siehe ausgewiesener Anteilswert Personal unter Position 9a des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**), der Energiekosten (siehe Position 9b des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**) sowie der sonstigen variablen Kosten (siehe Position 9c des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**) um jeweils 2,5 % zugrunde gelegt.

Eine beispielhafte Hochrechnung enthalten die **Tabellenblätter 2a und 2b** im  **Anhang Wertung**.

Die für jedes Vertragsjahr mit den dargestellten Annahmen nach (i) ermittelten Preise werden anschließend jeweils getrennt für das E-Netz und das H-Netz aufsummiert. Sodann werden die beiden Summen zueinander addiert. Der sich nach Addition ergebende Betrag ist der für die Wertungsformel relevante Angebotsgesamtpreis P_a .

Der **Subtrahend $Q1_e$** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Angebotsgesamtpreis gemäß den im Angebot des Bieters angebotenen und nachfolgend erläuterten Ausstattungsmerkmalen der im E-Netz zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge abgezogen wird. Dies gilt, soweit diese in den nachfolgend genannten Unterkriterien über

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

die in den Vergabeunterlagen insoweit jeweils genannten Mindestanforderungen hinausgehen und verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge (einschließlich Reservefahrzeuge und ggf. zusätzlich angebotener Fahrzeuge, vgl. **Subtrahend Q2**) angeboten werden. Unter diesen Voraussetzungen werden die folgenden Unterkriterien bewertet und die nachfolgend genannten Bonusbeträge gewährt:

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug, sofern nicht anders angeben)
(1) Zusätzliche Kapazität Sitzplätze	215 vollwertige Sitzplätze	zusätzlich angebotene vollwertigen Sitzplatz	1.800 € pro zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplatz; maximal aber 7.200 € pro Fahrzeug
(2) Realisierung größerer Sitzteiler	850 mm in Reihe (Neufahrzeuge), 815 mm in Reihe (Gebrauchtfahrzeuge), 1750 mm bei vis-à-vis-Bestuhlung	870 mm in Reihe, 1900 mm bei vis-à-vis-Bestuhlung – wobei bei 10% der Gesamtanzahl vollwertiger Sitzplätze die Bonuswerte unterschritten werden dürfen, ohne jedoch die Mindestanforderungen zu unterschreiten	10.000 €
(3) barrierefreie Zugänglichkeit der Toilette von zwei Türbereichen je Fahrzeugseite	Zugänglichkeit von einem Türbereich je Fahrzeugseite	barrierefreier Zugänglichkeit der Toilette von zwei Türbereichen je Fahrzeugseite	23.000 €
(4) Sechster Türbereich / Gangbreite <small>Änd. B-1019</small>	Fünf Türbereiche je Fahrzeugseite	sechstem Türbereich je Fahrzeugseite <u>oder</u> Gangbreite von 580 mm <small>Änd. B-1019</small>	23.000 €
(5) Breitere Einstiegsbereiche	1300 mm Öffnungsweite aller Türbereiche	Mindestens 1800 mm Öffnungsweite aller Türbereiche einschließlich des ggf. nach Unterkriterium 4 angebotenen sechsten Türbereiches	23.000 €

Die Summe aller dem jeweiligen Angebot gewährten Bonusbeträge ergibt zunächst einen jahresbezogenen Abzugsbetrag. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q1**, wird der so ermittelte jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 15 multipliziert.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Der **Subtrahend Q1_h** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Angebotsgesamtpreis gemäß den im Angebot des Bieters angebotenen und nachfolgend erläuterten Ausstattungsmerkmalen der im H-Netz zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge abgezogen wird. Dies gilt, soweit diese in dem nachfolgend genannten Unterkriterium über die in den Vergabeunterlagen insoweit genannten Mindestanforderung hinausgehen und verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge (einschließlich Reservefahrzeuge) angeboten werden. Unter diesen Voraussetzungen werden das folgende Unterkriterium bewertet und die nachfolgend genannten Bonusbeträge gewährt:

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug, sofern nicht anders angeben)
(1) Zusätzliche Kapazität Sitzplätze	96 vollwertige Sitzplätze	zusätzlich angebotenem vollwertigen Sitzplatz	1.800 € pro zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplatz; maximal aber 10.800 € pro Fahrzeug

Die Summe aller dem jeweiligen Angebot gewährten Bonusbeträge ergibt zunächst einen jahresbezogenen Abzugsbetrag. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q1_h** wird der so ermittelte jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 13 multipliziert.

Der **Subtrahend Q2** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot mehr Fahrzeuge anbietet, als in LB Kapitel 4.3.1 für das E-Netz vorgegeben werden. Dies gilt, soweit diese zusätzlich angebotenen Fahrzeuge alle Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen erfüllen und sie, wenn und soweit Mehrqualitäten nach Subtrahend Q1_e angeboten werden, auch diese Mehrqualitäten uneingeschränkt erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen werden das folgende Unterkriterium bewertet und die nachfolgend genannten Bonusbeträge gewährt.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug, sofern nicht anders angeben)
(1) Zusätzliche Fahrzeuge im E-Netz	20 Fahrzeuge	zusätzlich angebotenem Fahrzeug, das die Mindestanforderungen erfüllt und über alle ggf. angebotenen Mehrqualitäten gemäß Subtrahend Q1 _e verfügt	300.000 € pro zusätzlich angebotenes Fahrzeug, das die Mindestanforderungen erfüllt und über alle angebotenen Mehrqualitäten gemäß Subtrahend Q1 _e verfügt; maximal aber 600.000 €

Die Summe aller dem jeweiligen Angebot gewährten Bonusbeträge ergibt zunächst einen jahresbezogenen Abzugsbetrag. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q2** wird der so ermittelte jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 15 multipliziert.

Der **Subtrahend Q3** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot eine verbindliche Garantie für die Durchführung der jeweils im Tagesverlauf ersten Zugfahrten laut Zuordnung der Präsenzzüge im Musterfahrplan der VV Anlage 1a

im E-Netz

- S1 Zug 10454 ab Rostock Hbf
- S2 Zug 10608 ab Güstrow
- S3 Zug 10433 ab Warnemünde
- S3 Zug 10554 ab Güstrow

und/oder im H-Netz

- RB11 Zug 3002 ab Rostock Hbf
- RB11 Zug 3005 ab Wismar
- RB11 Zug 4004 ab Tessin
- RB12 Zug 10447 ab Rostock Hbf

anbietet. Die jahresbezogenen Abzugsbeträge betragen für das E-Netz 45.000 Euro und für das H-Netz 45.000 Euro. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten Subtrahends Q3 wird zunächst der Abzugsbetrag für das E-Netz mit dem Faktor 15 und der Abzugsbetrag für das H-Netz mit dem Faktor 13 multipliziert ^{Änd. B-1001}. Die Summe der beiden Produkte bildet den für die Wertungsformel relevanten **Subtrahend Q3**.

Der **Subtrahend Q4** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot verbindlich eine über die in den

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vergabeunterlagen insoweit genannte Mindestanforderung von 10 % der auf der Linie S1 zu erbringenden Zugkilometer hinaus gehende um 5 % höhere Prüfdienstquote anbietet, nämlich 15 % der auf der Linie S1 zu erbringenden Zugkilometer. Der jahresbezogene Abzugsbetrag beträgt 105.000 Euro. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q4** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 15 multipliziert.

Der **Subtrahend Q5_e** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot höhere Zufriedenheitswerte für die Messung der Qualität im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse anbietet als in Anhang I E-Netz zur Anlage 2 für das E-Netz vorgegeben werden. Der maximale jahresbezogene Abzugsbetrag beträgt 650.000 €. Er wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I E-Netz zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien eine um 0,2 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 oder schlechter liegt. Ein verminderter jahresbezogener Abzugsbetrag in Höhe von 325.000 € wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I E-Netz zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien eine um 0,1 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 oder schlechter liegt. Der maximale und der verminderte jahresbezogene Abzugsbetrag werden nicht gleichzeitig gewährt.

Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q5_e** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 15 multipliziert.

Der **Subtrahend Q5_h** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot höhere Zufriedenheitswerte für die Messung der Qualität im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse anbietet als in Anhang I H-Netz zur Anlage 2 für das H-Netz vorgegeben werden. Der maximale jahresbezogene Abzugsbetrag beträgt 510.000 €. Er wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I H-Netz zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien eine um 0,2 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 oder schlechter liegt. Ein verminderter jahresbezogener Abzugsbetrag in Höhe von 255.000 € wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I H-Netz zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien eine um 0,1 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 oder schlechter liegt. Der maximale und der verminderte jahresbezogene Abzugsbetrag werden nicht gleichzeitig gewährt.

Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q5_n** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 13 multipliziert.

Die Annahme des wirtschaftlichsten Angebots per Zuschlag im Sinne von § 127 GWB und § 58 VgV erfolgt sowohl per Fax, per E-Mail als auch über das Vergabeportal <https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>.

Die gesonderte Unterzeichnung einer Vertragsurkunde ist zu Dokumentationszwecken vorgesehen.

Vor der Erteilung des Zuschlags wird der Auftraggeber entsprechend den Vorgaben nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. § 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentwengesetz (AEntG) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern, um den Ausschlussstatbestand des § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. des § 21 Abs. 1 AEntG prüfen zu können.

10 Eignungskriterien / Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Prüfung der Eignung / vorzulegende Nachweise

Vorbemerkung: Die Angaben in der Auftragsbekanntmachung ([2020/S 247-612693](#) vom 18.12.2020) zu den Eignungskriterien sowie den Unterlagen, mit denen die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben, sind abschließend. Nachstehend werden die entsprechenden Vorgaben im Anschluss an allgemeine Erläuterungen nachrichtlich und ohne weitere Zusätze wiedergegeben. Im Fall etwaiger Widersprüche sind die Angaben in der Auftragsbekanntmachung vorrangig.

Der Bieter hat mit seinem Angebot durch geeignete Nachweise seine Eignung für die in Rede stehende Dienstleistung darzustellen. Zudem hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass auf ihn kein Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB zutrifft. Soweit ein Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB vorliegt, hat er gegebenenfalls durchgeführte Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB nachzuweisen.

Der Auftraggeber prüft die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie gegebenenfalls Maßnahmen der Selbstreinigung auf der Grundlage der von den Bietern in diesem Vergabeverfahren übersandten Nachweise.

Die Einreichung zusätzlicher, also nicht geforderter, Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Hat der Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters oder dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Maßnahmen zur Selbstreinigung nach

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

§ 125 GWB, kann er den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise und zur Einreichung weiterer, ursprünglich nicht geforderter, Unterlagen auffordern.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften (☞ **Punkt 6**) müssen die für die Prüfung der Ausschlussgründe sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied und die Nachweise für die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit für mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Mitglieds / einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reichen zur Annahme der Eignung der Bietergemeinschaft allerdings nur aus, wenn dieses Mitglied / diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung für die Durchführung der Fahrbetriebsleistungen zuständig sein soll / sollen. Dies ist mit Angebotsabgabe darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied / einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Die Nachweise dürfen mit Ausnahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG, der Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG sowie der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG und solcher Bescheinigungen, die unabhängig von diesem Vergabeverfahren erstellt werden (z. B. Jahresabschlüsse), **zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nicht älter als sechs Monate sein.**

Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB

Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Eigenerklärung darüber abzugeben, ob für ihn Ausschlussgründe nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes, nach § 19 des Mindestlohngesetzes oder nach den §§ 123 und § 124 GWB vorliegen. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss eine solche Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft abgegeben werden. Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft, bei denen Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB vorliegen, haben außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob – und wenn ja, welche – Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB der jeweilige Bieter bzw. das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft ergriffen hat. Für diese Erklärung ist das ☞ **Formblatt F.7** auszufüllen. Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten, ist dieses Formblatt auch bezogen auf den Dritten auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung legt der Bieter mit seinem Angebot einen aktuellen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes vor, in dem er ansässig ist. Darüber hinaus ist es erwünscht, aber nicht erforderlich, dass der Bieter mit seinem Angebot eine Eigenerklärung über die Beteiligungsverhältnisse an seinem Unternehmen vorlegt.

Zudem hat der Bieter zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung bzw. der Berechtigung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung mit seinem Angebot eine Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder einen Beleg einzureichen, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG. Die Genehmigungen müssen der Art der angebotenen Leistungen (Personenverkehr) entsprechen. Darüber hinaus hat er eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG einzureichen. Sofern er zum Zeitpunkt des Angebots über keine dieser Genehmigungen bzw. Bescheinigungen verfügt, hat er eine Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, wie er eine der beiden genannten Bescheinigungen bis zur Betriebsaufnahme erlangen wird.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Aufgabenträgers anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

Der Bieter hat zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) einen Mindestjahresumsatz im Bereich SPNV-Leistungen i. H. v. 25 Mio. EUR im letzten vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahr und
- b) ein positives Eigenkapital zu Zeitwerten, also unter Berücksichtigung etwaiger im Vermögen des Bewerbers vorhandener stiller Reserven i. H. v. mindestens 2 Mio. EUR zum Ende des letzten vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahres des Bewerbers.

Soweit in diesem Geschäftsjahr ein Verlust des Bieters ausgewiesen wurde, erhöht sich das geforderte Eigenkapital um den Betrag des Verlustes des letzten Geschäftsjahres, es sei denn der Bieter weist nach, dass der Verlust durch den Gesellschafter oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Die Bieter haben zum Beleg, dass sie die aufgestellten Anforderungen erfüllen, die folgenden Unterlagen vorzulegen:

Grundfall:

1. eine Eigenerklärung über den Umsatz des Bieters im letzten vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahr;
2. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erläuterungsteil, soweit vorhanden) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Bieters, falls und soweit deren Veröffentlichung in dem Staat, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. ggf. eine Eigenerklärung über die Art und die Höhe der im Vermögen des Bieters zum Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres vorhandenen stillen Reserven, falls das buchmäßige Eigenkapital den oben unter lit. b) geforderten Mindestbetrag des Eigenkapitals nicht erreicht;
4. ggf. eine Eigenerklärung des Bieters, dass ein im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Bieters ausgewiesener Verlust durch den / die Gesellschafter des Bieters oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

Alternative 1:

Soweit für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Bieters kein Jahresabschluss erstellt wird oder ein Bieter den Jahresabschluss ganz oder teilweise nicht vorlegen und sich zur Begründung darauf berufen möchte, dass dessen Veröffentlichung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der Bieter eine dies darstellende Eigenerklärung abzugeben.

In diesem Fall hat der Bieter neben den in den oben unter „Grundfall“ genannten Ziffern 1), 3) und 4) genannten Unterlagen und anstelle der oben in Ziffer 2) genannten Unterlage eine Einnahmen-Überschussrechnung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit der Angabe des Ergebnisses des Unternehmens sowie eine Vermögensübersicht vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- sämtliches Vermögen und Verbindlichkeiten bilanziert und bewertet gem. §§ 238 bis 289a HGB;
- Eigenkapital zu Buchwerten;
- Beschreibung und Erläuterung zu den in der Vermögensübersicht dargestellten Positionen und Angaben entsprechend §§ 284 bis 288 HGB.

Alternative 2:

Ist der Jahresabschluss des Bieters über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes noch nicht erstellt und festgestellt, oder sind die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Überschussrechnung – jeweils soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – noch nicht erstellt, hat der Bieter dies in einer Eigenerklärung mitzuteilen.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Sodann hat der Bieter neben den in den oben unter „Grundfall“ genannten Ziffern 1), 3) und 4) genannten Unterlagen und anstelle der oben in Ziffer 2) genannten Unterlage folgende Unterlagen abzugeben:

- den Jahresabschluss (siehe oben, Ziffer 2) oder die Einnahmen-Überschussrechnung und die Vermögensübersicht – soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – für das vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) in der die Umsatzerlöse und die betrieblichen Aufwendungen und das vorläufige Jahresergebnis für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (ggf. vor Jahresabschlussbuchungen) angegeben sind, sowie
- eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital (zu Buchwerten) zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses sowie der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr getätigten Einlagen, Gewinnausschüttungen und sonstigen Entnahmen.

Ergänzung für alle Fälle:

Soweit sich aus den nach den obigen Anforderungen vorzulegenden Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht ergibt, sind die zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlichen zusätzlichen Angaben im Wege einer Eigenerklärung zu machen.

Eignungsleihe:

Verweist der Bieter hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z. B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Unterauftragnehmer), so ist in diesem Fall die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise darzulegen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht. Darüber hinaus hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Dritten gegenüber dem Bieter.

Die Verpflichtungserklärung darf für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrages von dem Dritten nicht einseitig widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Zudem hat sich der Dritte zu Gunsten des Auftraggebers in einer gesonderten und ebenfalls nicht widerruflichen Verpflichtungserklärung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Bieter in dem Umfang bereit zu erklären, in dem er dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel nach dem obigen Buchstaben b) zur Verfügung stellt. Der Umfang der bereitgestellten Mittel ist in der Erklärung anzugeben. Auch diese Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

Mit Blick auf die oben aufgestellten Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn der Dritte über den oben unter Buchstabe a) dargestellten Mindestjahresumsatz verfügt und das beim Bieter vorhandene positive Eigenkapital zu Zeitwerten gemeinsam mit den nach der oben genannten Verpflichtungserklärung vom Dritten bereitgestellten Mitteln den oben unter Buchstabe b) verlangten Wert erreicht.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse verfügt, die zur Durchführung der zu vergebenden Leistungen im SPNV erforderlich sind.

Der Bieter legt zur Beurteilung seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vor:

- Referenzen über die von ihm in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erbrachten Leistungen im SPNV mit Angaben zur Art und zum Umfang der jeweiligen Leistungen, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber. Diese Leistungen müssen nicht in allen eben genannten Jahren erbracht worden sein. Der Auftraggeber wird auch Referenzen über Dienstleistungsaufträge im SPNV berücksichtigen, die früher als 2018 erbracht wurden, nicht jedoch früher als 2014 erbracht wurden. Die genannten Referenzen können entweder durch eine Erklärung des jeweiligen Auftraggebers oder im Wege der Eigenerklärung beigebracht werden.

Es ist mindestens eine Referenz über einen während der Jahre 2014 bis 2020 (nicht zwingend in allen Jahren) ausgeführten Dienstleistungsauftrag im SPNV vorzulegen.

Eignungsleihe:

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, so hat der Bieter die technische und berufliche Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mit dem Angebot nachzuweisen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht.

Darüber hinaus ist dem Angebot eine Verpflichtungserklärung des Dritten beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Bieter tatsächlich über die Erfahrungen des Dritten verfügen kann. Die Verpflichtungserklärung darf für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrages von dem Dritten nicht einseitig widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Sodann muss Personal des Dritten, das über die mit den Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der

Erbringung der hiesigen Leistung eingesetzt werden. Auch dies muss aus der vorzulegenden Verpflichtungserklärung hervorgehen.

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die Verwendung einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung (EEE) ist für den Bieter freiwillig. Der Auftraggeber akzeptiert die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten EEE nach § 50 VgV als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (§ 48 Abs. 3 VgV).

Macht ein Bieter von der Möglichkeit der Vorlage einer EEE Gebrauch, behält sich der Auftraggeber vor, den Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der nach diesem Kapitel geforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Der Auftraggeber ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten.

11 freibleibend

12 Sonstiges

Die Angebote werden durch den Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die Angebotsöffnung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Die VMV kann Sachverständige zur Beurteilung des Angebots einschalten. Diese werden dann zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Alle Interessenten, die die Vergabeunterlagen nutzen, haben diese vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen dürfen von ihnen nur benutzt werden zur Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren und zur Angebotserstellung.

Aufwendungen zur Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

Es besteht ein Interesse aller Beteiligten an einer rechtssicheren Vergabe und an einer frühzeitigen Klärung etwaiger Zweifelsfragen, durch die eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten vermieden werden kann. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Erkennbarkeit etwaiger Verstöße gegen Vergabevorschriften und vor dem Hintergrund von § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB ist in diesem Vergabeverfahren jeder Bewerber und jeder Bieter verpflichtet, sich während des Vergabeverfahrens durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder einer vergleichbaren rechtlichen Qualifikation beraten zu lassen. Der Name der Person und ihre Qualifikation sind im Angebot anzugeben. Bewerber und Bieter, die mit dieser Bestimmung nicht einverstanden sind, werden auf die Möglichkeit ihrer Überprüfung durch ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer hingewiesen.

Bewerber und Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die zuständige Nachprüfungsinstanz wenden. Zuständig in diesem Verfahren sind die Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die wie folgt zu erreichen sind:

Kontaktdaten

Vergabekammern des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Gesundheit

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

vergabekammer@wm.mv-regierung.de

Tel.: (+49 3 85) 5 88 – 51 65

Fax: (+49 3 85) 5 88 – 48 55 817

Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt (§ 160 Abs. 3 Satz 3 GWB).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung eines Angebotes.

Mit freundlichem Gruß

VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

(Detlef Lindemann)